

Aktuelle steuerliche Hinweise 2016

Uwe Komm
Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Vortrag am 16. September 2016
Seminar UNI-BUD
in Zakopane

Aktuelle steuerliche Hinweise 2016

- **Entstehung der Umsatzsteuerschuld bei unrichtigem Steuerausweis**
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Papierform nicht mehr zulässig**
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung verzichtbar?**
- **Umsatzsteuer bei Sicherungseinbehalt**
- **Änderungen zum Reverse-Charge-Verfahren bei Arbeiten an Betriebsvorrichtungen**
- **Neues zu Betriebsveranstaltungen**
- **Lohnsteuerpflicht polnischer Unternehmer in Deutschland**

1. Aktuelles zur Umsatzsteuer

1.1 Entstehung der Umsatzsteuerschuld bei unrichtigem Steuerausweis

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer aus (z. B. weil keine Umsatzsteuer oder Umsatzsteuer zu einem geringeren Steuersatz geschuldet wird), muss der Unternehmer auch den Mehrbetrag an das Finanzamt abführen. Bisher schuldete der Unternehmer die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer anteilig zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten:

- die korrekte Umsatzsteuer bereits mit Leistungserbringung und
- die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer mit Rechnungsausstellung.

Da die Anknüpfung der deutschen Umsatzsteuer an den Zeitpunkt der Leistungserbringung gegen EU-Recht verstößt, hat der Gesetzgeber aktuell eine Gesetzesänderung vorgenommen. Demnach ist bei unrichtigem Steuerausweis für die Entstehung der Umsatzsteuer künftig immer nur auf die Ausgabe der Rechnung abzustellen.

➤ **TIPP:**

Um die Steuer auf das richtige Maß herabzusetzen, ist eine Korrektur der Rechnung notwendig. Dazu müssen Sie eine zutreffende neue Rechnung ausstellen und die alte Rechnung stornieren.

Die alte Rechnung sollten Sie sich im Original zurücksenden lassen.

➤ **HINWEIS:**

Hiervon zu unterscheiden ist das Problem der Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Hier ist bislang noch nicht geklärt, ob die berichtigte Rechnung ggf. auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs zurückwirkt.

1.2 Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Papierform nicht mehr zulässig

Seit dem 01.01.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen **auf elektronischem Weg** über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht seitdem für **jeden** Unternehmer.

In einem Streitfall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, hatte ein Unternehmer eine Ausnahmegenehmigung beantragt und konnte daraufhin bis zum 30.06.2014 weiterhin seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform abgeben. Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung lehnte das Finanzamt ab. Der Unternehmer gab jedoch weiterhin die Voranmeldungen in Papierform ab.

Das Finanzamt setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag gegen den Unternehmer fest. Nach Auffassung der Finanzbeamten **ist die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform gleichzusetzen mit der Nicht-Abgabe der Steuererklärung.**

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Es gibt keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des festgesetzten Verspätungszuschlags. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zwingend vor. Da jedoch der Unternehmer die Erklärungen lediglich auf Papier abgegeben hatte, ist er der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nachgekommen.

➤ **HINWEIS:**

In besonderen Härtefällen kann das Finanzamt einen Unternehmer von der elektronischen Übermittlung entbinden. Allerdings legt die Finanzverwaltung diese Regelung sehr streng aus.

Ein Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, eine elektronische Übermittlung vorzunehmen.

1.3 Kann auf die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung verzichtet werden?

Für die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verlangt der Gesetzgeber Folgendes:

1. Die Ware wurde in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versandt,
2. der Abnehmer ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erworben hat,
und
3. der Erwerb unterliegt beim Abnehmer in dem Mitgliedsstaat der Umsatzsteuer.

Diese Voraussetzungen müssen Unternehmer durch geeignete Belege und Aufzeichnungen nachweisen. So müssen Frachtbriefe und Lieferscheine den ausländischen Bestimmungsort eindeutig erkennen lassen und sorgfältig sowie ordnungsgemäß ausgefüllt sein.

Fehler gehen zulasten des Unternehmers und lassen die Umsatzsteuerfreiheit entfallen!

➤ **WICHTIG:**

Ein Zeugenbeweis kann die beleghafte Aufzeichnungsverpflichtung nicht ersetzen.

Nur ausnahmsweise, wenn der Belegnachweis unmöglich oder unzumutbar ist, kann aus Vertrauensschutzgründen etwas anderes gelten. Steht dann objektiv fest, dass die Ware in das übrige Unionsgebiet gelangt ist, treten formelle Mängel in den Hintergrund.

Für den Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers muss der Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzeichnen.

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Abnehmer eine **falsche** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und die Aufzeichnung insoweit unrichtig ist?

Laut BFH darf die Steuerbefreiung dann nicht allein wegen einer unrichtigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden, wenn der Unternehmer gutgläubig war und er trotz zumutbarer Maßnahmen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers nicht mitteilen kann. Außerdem muss er anderweitig nachweisen können, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.

➤ **TIPP:**

Die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sollten Sie sich immer elektronisch durch eine qualifizierte Abfrage auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Finanzen bestätigen lassen. Andernfalls droht der Verlust der Steuerbefreiung, weil Sie zumutbare Überprüfungsmaßnahmen unterlassen haben.

1.4 Sicherungseinbehalt: Volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung?

Viele Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer die Regeln der sog. Sollbesteuerung beachten. Das heißt, die Umsatzsteuer muss bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung an das Finanzamt abgeführt werden. Wann das Geld vom Vertragspartner vereinnahmt wird, spielt keine Rolle.

BEISPIEL:

Ein Bauunternehmer baut für eine Stadt eine Schule. Für die schlüsselfertige Erstellung wird ein Nettopreis von EUR 1 Mio. vereinbart. Die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 190.000 entsteht im Prinzip bereits mit der Abnahme des Gebäudes durch die Stadt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Der BFH hat bereits im Jahr 2013 entschieden, dass diese Regelung nicht ohne weiteres für **Sicherungseinhalte in der Baubranche** gilt, die der Vertragspartner für etwaige Baumängel zurückbehält.

Wenn im Bauvertrag beispielsweise ein Sicherungseinbehalt von 5 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vereinbart wurde, ändert sich die Situation.

Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Bauunternehmer dann lediglich die um den Sicherungseinbehalt geminderte Summe versteuern.

Damit reduziert sich im obigen Beispiel die abzuführende Umsatzsteuer auf EUR 180.500 (1 Mio. x 95 % x 19 % USt).

Erst nach Zahlung der vollen Vertragssumme muss auch die restliche Steuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Kann der Unternehmer den Sicherungseinbehalt allerdings durch eine Bankbürgschaft abwenden, muss er doch die volle Summe versteuern. Das Bundesfinanzministerium weist im Schreiben vom 03.08.2015 darauf hin, dass es nicht darauf ankommt, ob dem Vertragspartner tatsächlich eine solche Bürgschaft vorgelegt wurde. Vielmehr reicht es aus, dass der Sicherungseinbehalt durch eine Bankbürgschaft hätte abgewendet werden können.

➤ **HINWEIS:**

Da der Unternehmer ggf. beweisen muss, dass er den Sicherungseinbehalt nicht durch eine Bankbürgschaft abwenden konnte, sollten vorsorglich entsprechende Anfragen an die Bank gerichtet werden. Werden diese abgelehnt, können Sie damit nachweisen, keine Bankbürgschaft bekommen zu haben.

1.5 Änderungen zum Reverse-Charge-Verfahren bei Arbeiten an Betriebsvorrichtungen

Bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) weist der **Leistungserbringer** in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer aus.

Vielmehr ist der **Leistungsempfänger** verpflichtet, die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuererklärung anzugeben. Ist dieser zugleich vorsteuerabzugsberechtigt, kann er die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hat in letzter Zeit zu vielen Problemen im Bereich der Bauleistungen geführt. Während die Finanzverwaltung auch den Bau von Betriebsvorrichtungen als Bauleistungen verstand, fielen diese nach Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Nunmehr hat der Gesetzgeber für Klarheit gesorgt und sich der Finanzverwaltung angeschlossen. Die teilweise schwierige Abgrenzung von Bauwerken und Betriebsvorrichtungen ist damit entbehrlich, denn beides unterliegt als Bauleistung dem Reverse-Charge-Verfahren.

➤ **HINWEIS:**

Mit Schreiben vom 10.08.2016 hat das Finanzamt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Unter einem Grundstück im Sinne des § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG ist zu verstehen:

Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder **erheblich** zu verändern.

"Die Veränderung ist immer dann unerheblich, wenn die betreffenden Sachen einfach an der Wand hängen oder mit Nägeln oder Schrauben so am Boden oder an der Wand befestigt sind, dass nach ihrer Entfernung lediglich Spuren oder Markierungen zurückbleiben (z. B. Dübellöcher), die leicht überdeckt oder ausgebessert werden können."

➤ **HINWEIS:**

Bei Bauleistungen von deutschen Unternehmen wechselt die Steuerschuld nur dann, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihn das zuständige Finanzamt eine zum Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige, auf längstens 3 Jahre befristete, Bescheinigung erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG).

2. Finanzamt nimmt erstmals Stellung zu den Neuregelungen der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Die Finanzverwaltung hat sich erstmals zu der seit 01.01.2015 geltenden Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen gemäß BMF-Schreiben vom 14.10.2015 geäußert.

Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- Bei den im Rahmen des Freibetrages von EUR 110 je Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Zuwendungen sind auch solche Kosten der Veranstaltung miteinzubeziehen, die nicht zu einer unmittelbaren Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z. B. für anwesende Sanitäter, Stornokosten usw.). Ausgenommen sind rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers.
- Kosten für eine gemeinsame Anreise bei einer externen Betriebsveranstaltung (z. B. organisatorische Busfahrt) stellen ebenfalls Zuwendungen an den Arbeitnehmer dar.
- Auch Geschenke an Arbeitnehmer werden bei der Berechnung des Freibetrages hinzugezählt. Die 44-EUR-Grenze gilt bei Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung nicht.

- Auf eine Begleitperson entfallende Kosten sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.
- Zuwendungen, die den Freibetrag von EUR 110 übersteigen, können pauschal mit 25 % besteuert werden.
- Um eine Betriebsveranstaltung, bei der der Freibetrag gewährt werden kann, handelt es sich nur, wenn sie **allen** Angehören eines Betriebes oder Betriebs- teils (z. B. Abteilung) offensteht. Ausreichend ist auch, wenn daran beispiels- weise alle Ruheständler teilnehmen können.
- Der Freibetrag gilt für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen jährlich.

➤ **HINWEIS:**

Übersteigen die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung **nicht** die Freibetragsgrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer, ist der Arbeitgeber grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Zu beachten ist, dass für die Höhe des Vorsteuerabzugs auf die Gesamt- tätigkeit des Unternehmens abzustellen ist mit der Folge, dass bei Aus- führung auch von steuerfreien Umsätzen der Vorsteuerabzug teilweise untersagt wird. Der Arbeitgeber hat jedoch keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug, wenn die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung die Freibetragsgrenze von EUR 110 je Arbeitnehmer übersteigen.

BEISPIEL:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen pro Arbeitnehmer rund EUR 200. Die 110-EUR-Freibetragsgrenze ist überschritten. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der geldwerte Vorteil aus den EUR 200 abzüglich EUR 110 = EUR 90 ist zudem lohnsteuerpflichtig und kann mit 25 % pauschal versteuert werden.

Aufgrund der Pauschalierung der Lohnsteuer von 25 % sind diese Zuwendungen für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei.

3. Lohnsteuerpflicht in Deutschland für polnische Arbeitnehmer

In der Praxis bestehen immer noch Unsicherheiten, wann ein Arbeitslohn gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen in Deutschland zu versteuern ist.

Zu einer möglichen Lohnsteuerpflicht in Deutschland für polnische Arbeitgeber wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Bei einer Lohnsteuerpflicht in Deutschland sollte jedoch bei neuen Arbeitnehmern darauf geachtet werden, dass im elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM) die in Deutschland neu eingesetzten polnischen Arbeitnehmer für das elektronische Verfahren angemeldet werden.

Fehlen Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuererhebung grundsätzlich nach der ungünstigeren Steuerklasse VI durchzuführen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Beginn des Dienstverhältnisses die zum Abruf der ELStAM erforderliche steuerliche Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum schuldbhaft nicht mitteilt. Aber auch bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, dem (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, können ELStAM weder automatisiert gebildet noch vom Arbeitgeber abgerufen werden.

In diesen Fällen ersetzt eine dem Arbeitgeber vorzulegende Papierbescheinigung des Finanzamtes mit den anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen die ELStAM.

Der Arbeitnehmer hat eine solche Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Das heißt, hier muss eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragt werden.

Hat der Arbeitnehmer die Ausstellung **einer solchen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** nicht beantragt oder legt er sie nicht **innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses vor**, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der **Steuerklasse VI** zu ermitteln.

Erhält der Arbeitnehmer seine **Identifikationsnummer zugeteilt**, hat er sie dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 39e Abs. 4 Satz 1 EStG). Mit dieser Angabe und dem (bereits vorliegenden) Geburtsdatum ist der Arbeitgeber berechtigt, die **ELStAM** des Arbeitnehmers **abzurufen**. Die vorliegende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug hindert den Arbeitgeber nicht, im laufenden Kalenderjahr zum elektronischen Verfahren zu wechseln, um so die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen zu können. Die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist weder an das ausstellende Finanzamt noch an den Arbeitgeber herauszugeben.

Für nicht meldepflichtige Personen, z.B. im Ausland lebende und auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, wird die Identifikationsnummer nicht aufgrund eines Anstoßes durch die Meldebehörden vergeben.

Da diesen Personen bis dahin eine Identifikationsnummer nicht zugeteilt werden kann, wird – wie bisher – das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für die Lohnsteuererhebung ausstellen.

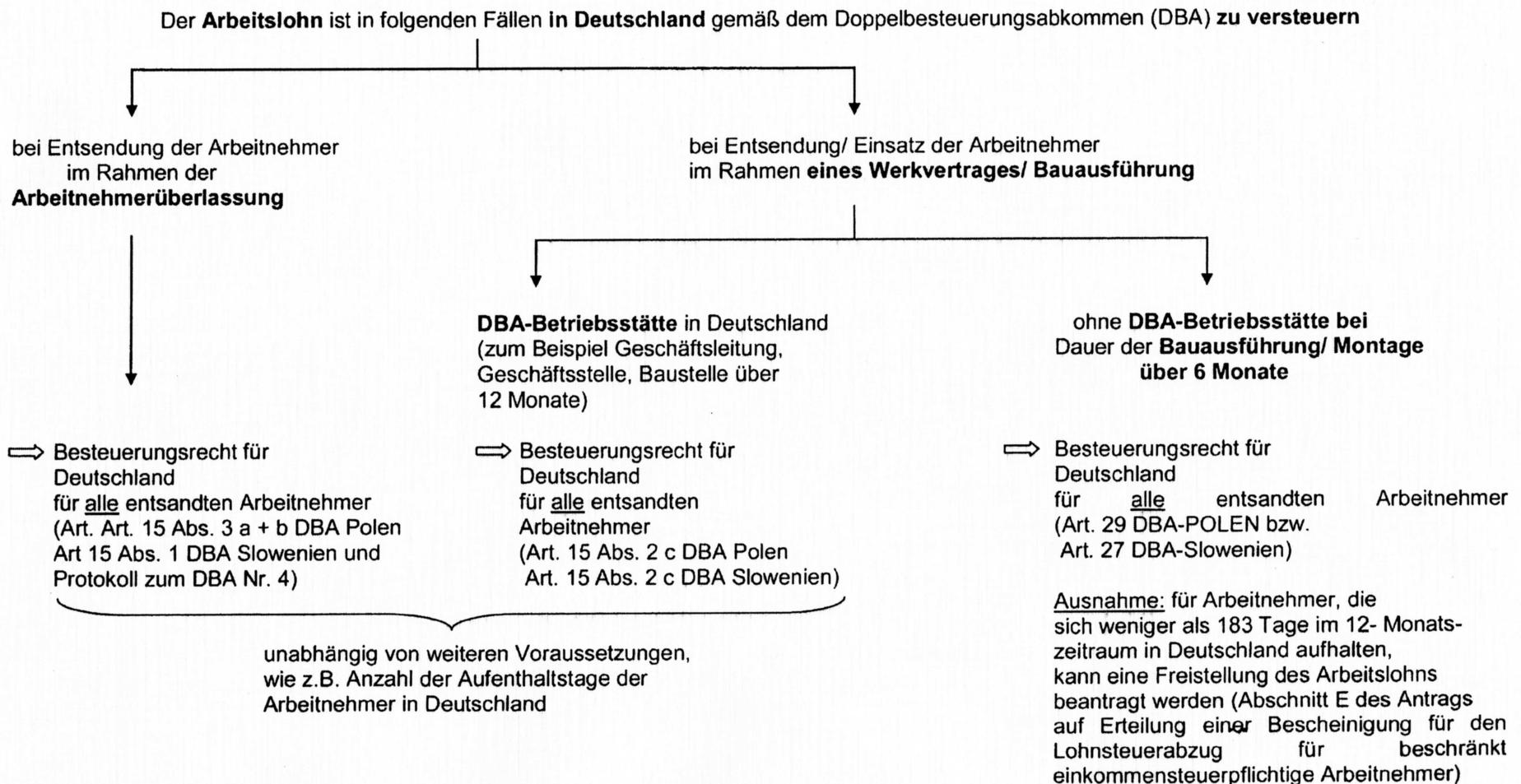
Der Antrag ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu stellen.
Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen.

Damit die Finanzverwaltung in diesen Fällen die vom Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen maschinell zuordnen kann, ist als lohnsteuerliches Abzugsmerkmal die bisherige Ermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden.

Lohnsteuerpflicht in Deutschland für polnische/ slowenische Arbeitgeber

Gemäß § 38 Abs.1 S. Nr.1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht grundsätzlich auch für den ausländischen Arbeitgeber eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug, wenn er als inländischer Arbeitgeber anzusehen ist, also eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter i.S.d. §§ 12 und 13 der Abgabenordnung (AO) hat und Arbeitnehmer beschäftigt.

Sofern von einen polnischen/ slowenischen Arbeitgeber Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt werden, regelt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Polen und der BRD (DBA Polen) beziehungsweise das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Slowenien und der BRD (DBA Slowenien), ob das Besteuerungsrecht des Arbeitslohns Deutschland als Tätigkeitsstaat obliegt oder aber beim Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers verbleibt.



Es verbleibt daher die Lohnbesteuerung der Arbeitnehmer im Ansässigkeitsstaat Polen/ Slowenien, sofern
⇒ keine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland erfolgt
und

- ⇒ eine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werkvertrags ohne Begründung einer Betriebsstätte nach Artikel 5 DBA bzw. einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte (zum Beispiel eine unter 6 Monate andauernde Bauausführung/ Montage) erfolgt
oder
- ⇒ eine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werkvertrags für diejenigen Arbeitnehmer erfolgt, die sich nicht über 183 Tage im 12-Monatszeitraum in Deutschland aufhalten und in Deutschland seitens des Arbeitgebers keine Betriebsstätte nach Artikel 5 DBA begründet wird

Achtung: Sofern in Deutschland eine über 6 Monate andauernde Bauausführung/ Montage ausgeführt wird, ist eine Freistellung des Arbeitslohns notwendig (Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer - Abschnitt E)

Seit dem 01.01.2013 kann die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software ist hierfür die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig. Unter folgendem Internetlink finden Sie hierzu eine Schritt für Schritt Anleitung zur Registrierung im Elsteronline-Portal: <https://www.elster.de/demotour/Demotour.php>
Bitte beachten Sie, dass mit Wartezeiten zu rechnen ist. Es wird empfohlen die Registrierung zeitnah vorzunehmen.

Sofern der ausländische Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahrens in Deutschland für seine Arbeitnehmer verpflichtet ist, benötigt er für die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer Lohnsteuerabzugsmerkmale, die

- bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich elektronisch im sogenannten **ELStAM-Verfahren** zum Abruf bereitstehen und
- bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern **durch (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 EStG** bescheinigt werden.

Bei unbeschränkter Steuerpflicht der Arbeitnehmer benötigt der Arbeitgeber die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt des Arbeitnehmers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die Identifikationsnummer erhält der Arbeitnehmer nach Anmeldung beim Einwohnermeldeamt vom Bundeszentralamt für Steuern. Verfügen die Arbeitnehmer nicht mehr über Ihre ID-Nr. (weil zum Beispiel das Anschreiben nicht mehr auffindbar ist), haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern die Übersendung eines Schreibens mit der ID-Nr. erneut zu veranlassen; die ID-Nr. wird nicht telefonisch bekanntgegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Anschrift versendet (Weitere Infos erhalten Sie unter: http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/steuerid_node.html)

Für die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer (OHNE Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland), die die Lohnsteuerklasse 1 beantragen, kann der Arbeitgeber die Lohnbescheinigungen mit dem Vordruck „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ beantragen. Bei mehreren beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern besteht die Möglichkeit eines Sammelantrags (vgl. Anlage Sammelbescheinigung § 39 EStG)

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer (ID-Nr.) sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt und dem Arbeitgeber keine (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln (§ 39c Abs. 1 EStG).

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.